

www.b-quadrat.at

Liebe Leserinnen und Leser,



ein kleiner Ausrutscher – und schon ist es passiert! Rund 20.000 Menschen verletzen sich laut Kuratorium für Verkehrssicherheit bei Stürzen auf Schnee oder Glatteis so

schwer, dass sie in der Unfallstation oder der Unfallambulanz eines Krankenhauses behandelt werden müssen. Zwei von drei Stürzen enden mit Knochenbrüchen. Jeder zweite dieser Unfälle ereignet sich auf öffentlichen Flächen, oft weil Gehsteige, vereiste Treppen oder Parkplätze nicht entsprechend geräumt und bestreut sind. Das kann für Haus- und Grundbesitzer lange Haftungsstreitigkeiten und hohe Schadenszahlungen nach sich ziehen. Denn bei einer Verletzung der Streupflicht kennen die Gerichte kein Pardon.

Mehr darüber in diesem Heft.

Eine interessante Lektüre wünscht

Ihr Martin Häusler
Geschäftsführer



© famveldman/fotolia.com



© mikoy/stockphoto.com



INHALT

- 02 | 03 Haftungsfragen**
Wer bei Glatteis nicht streut,
riskiert hohe Schadenszahlungen
- 04 Kfz-Versicherung**
Achtung Wildwechsel – alle sieben
Minuten ein Unfall mit Wildschaden
- 05 Das aktuelle Thema**
Thema Pensionen: Mal sehen,
was aus den Wahlversprechen wird!
- 06 Kfz-Leasing**
Kfz-Leasing liegt im Trend: Was Sie vor
Vertragsabschluss wissen sollten
- 07 Fondsgebundene Lebensversicherung**
Fondsgebundene Lebensversicherung:
Alternative mit höheren Ertragschancen
- 08 Berufsunfähigkeit**
Wenn Stress im Beruf krank macht
Pflegeversicherung
Pflege: Vier von zehn Österreichern
fürchten Versorgungslücke
- 09 Vorsicht Fallen**
Nach einem Häferl Punsch zu viel,
besser ein Taxi nehmen!
- 10 Markttrends**
Ferrari 250 GTO: Ein Männertraum
auf vier Rädern um 52 Millionen Dollar
- 11 Unterhaltung/Stilblüten/Sudoku**
„Einspruch oida, bei mir sicha ned“ ist
juristisch korrekt

Wer bei Glatteis nicht streut, riskiert hohe Schadenszahlungen

Rund 20.000 Menschen verletzen sich laut Kuratorium für Verkehrssicherheit Jahr für Jahr bei Stürzen auf Eis oder Schnee so schwer, dass sie ins Krankenhaus müssen. Ist so ein Sturz darauf zurückzuführen, dass ein Grundstückseigentümer seiner Schneeräum- und Streupflicht nicht nachgekommen ist, haftet dieser für die Verletzungsfolgen des Gestürzten. Während Gemeinden für die öffentliche Verkehrsfläche nur bei grober Fahrlässigkeit Schadenersatz leisten, muss der private Grundstückseigner schon bei leichter Fahrlässigkeit haften. Wie streng diese Haftung ist, zeigt ein Urteil des Obersten Gerichtshofes (OGH).

Eine Zeitungsausträgerin war bei der Zustellung einer Tageszeitung auf einer vereisten, leicht abschüssigen Hauszufahrt gestürzt und hatte sich mehrere Knochenbrüche zugezogen. Der Hauszugang war zum Unfallzeitpunkt weder geräumt noch gestreut. Vermutlich war die Eisplatte, auf der die Zustellerin ausgerutscht war, in der Nacht durch gefrorenes Schmelzwasser entstanden.

Die Zeitungszustellerin klagte die Hausbesitzerin auf 15.700 Euro Schmerzensgeld, 5.400 Euro Verdienstentgang und 2.400 Euro Pflegeaufwand sowie auf Haftung der Beklagten für zukünftige Folgen und Schäden aus dem Unfall. Sie brachte dazu insbesondere vor, dass es die Beklagte, die ausdrücklich eine Zustellung der Zeitung in den frühen Morgenstunden gewünscht habe, unterlassen habe, für die erforderliche Räumung bzw. Streuung der Hauszufahrt zu sorgen. Darüber hinaus habe sie es verabsäumt, am Gartenzaun ein Zeitungsfach anzubringen. Aufgrund der erlittenen Verletzungen bestehe die Gefahr von Spät- und Dauerschäden.

Die Hausbesitzerin argumentierte vor Gericht, es sei unzumutbar, schon vor 6.00 Uhr

früh aufzustehen, um den Hauszugang zu räumen und zu streuen. Eisige Stellen und eine damit verbundene Rutschgefahr gehörten zu den typischen Berufsrisiken eines Zeitungszustellers. Die Klägerin habe sich daher zumindest ein Mitverschulden in der Höhe von 50 % anzurechnen. Der Fall ging schließlich durch die Instanzen.

Vor dem OGH erhielt die Zeitungszustellerin Recht. Die Höchststrichter stellten unmissverständlich fest, dass der Abonnent einer Tageszeitung dem Zeitungszusteller einen gefahrlosen Zugang zu seiner privaten Hauszufahrt ermöglichen muss. Wem Schneeräumung in den frühen Morgenstunden zu beschwerlich ist, der muss dafür Sorge tragen, dass ein Briefkasten oder eine Zeitungsrolle am Zaun zur Verfügung steht.

Wie das Beispiel zeigt, drohen Haus- und Grundbesitzern im Schadensfall erhebliche Schadenersatzforderungen – erst recht, wenn es zu einem Unfall mit dauernder körperlicher Beeinträchtigung und lebenslangen Rentenzahlungen kommt. Eine Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung, die üblicherweise in einer Eigenheimversiche-

rung enthalten ist, erfüllt im Schadensfall berechnete Schadenersatzansprüche oder übernimmt die Kosten der Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatzforderungen. Sie entbindet Sie aber nicht davon, Ihrer Räum- und Streupflicht, welche im § 93 der Straßenverkehrsordnung verankert ist, nachzukommen. Wichtig: Die Deckungssumme sollte möglichst hoch sein, weil neben den Schmerzensgeld-, Verdienstentgang- und anderen Forderungen der Verletzten auch die Sozialversicherung ihre Leistungen vom Schädiger zurückfordert! Sprechen Sie mit uns, wir beraten Sie gerne!

WISSEN

§ 93 Straßenverkehrsordnung

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. (...)

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.



Achtung Wildwechsel: Alle sieben Minuten ein Wildschaden

Fast 300 Menschen wurden 2016 bei Unfällen mit Wildtieren verletzt, im Burgenland verunglückte eine Person tödlich. Rund 77.000 Wildtiere überlebten die Kollision mit einem Fahrzeug nicht. Umfassende Absicherung der finanziellen Folgen eines Wildunfalls bietet nur eine Kaskoversicherung.

In den Morgenstunden und abends sind Wildtiere am aktivsten. Dementsprechend passieren auch die meisten Unfälle zwischen 5 und 7 Uhr morgens sowie zwischen 20 und 23 Uhr abends. Die gewaltigen Kräfte, die bei einer Kollision mit Wild auf das Fahrzeug einwirken, werden häufig unterschätzt: So beträgt das Aufprallgewicht eines Wildschweins mit 80 kg Körpergewicht auf ein 50 km/h schnelles Auto zwei Tonnen! Ein Reh bringt es auf immerhin auch noch 800 kg!

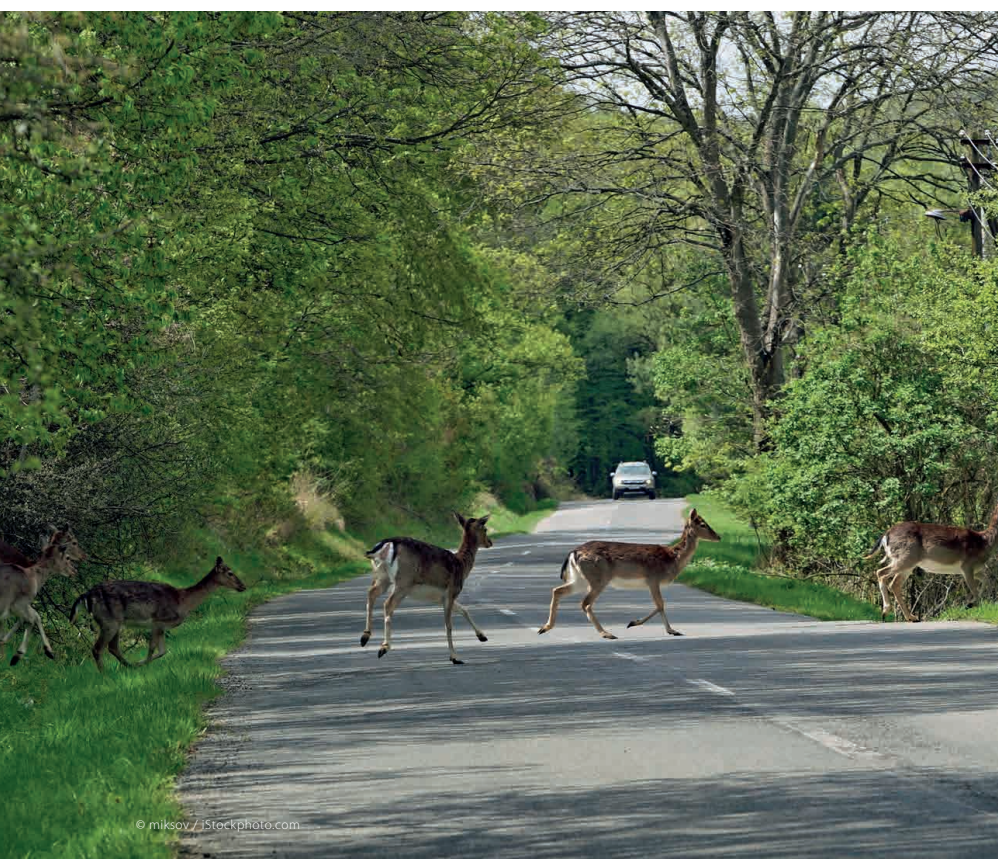
Wenn ein Zusammenstoß mit einem Wildtier unvermeidlich ist, sollte stark gebremst und das Lenkrad gut festgehalten werden. Ein Ausweichmanöver ist nicht zu empfehlen, es ist weitaus riskanter als ein Zusammenstoß mit dem Tier. Nach dem Unfall muss die Gefahrenstelle unverzüglich abgesichert und die Exekutive verständigt werden. Die Nichtmeldung eines Sachschadens ist strafbar, nach § 4 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung besteht un-

verzügliche Verständigungspflicht, auch bei einem Wildschaden. Wer einen Wildschaden nicht meldet, riskiert daher ein Verfahren wegen Fahrerflucht.

Wirklich umfassenden Versicherungsschutz bei einem Wildunfall bietet nur eine Vollkaskoversicherung, sie deckt auch nach einem selbst verschuldeten Unfall die Reparaturkosten am eigenen Fahrzeug, sofern der Unfall nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Unfälle mit Haarwild sind zwar sowohl in der Vollkasko- als auch in der Teilkaskoversicherung gedeckt, weicht der Unfalllenker allerdings einem Wildtier aus und prallt dabei beispielsweise gegen einen Baum, hat er aus einer Teilkaskoversicherung keinen Versicherungsschutz.

Auch eine Vollbremsung ist nicht in jedem Fall ratsam. Wer beispielsweise wegen eines Hasen oder eines Marders voll auf die Bremse tritt und dadurch einen Auffahrunfall provoziert, dem kann laut Straßenverkehrsordnung ein Mitverschulden angelastet werden. Gerechtfertigt ist eine Vollbremsung hingegen bei drohender Kollision mit einem großen Wildtier, wie etwa einem Reh, einem Hirsch oder einem Wildschwein.

Das amtliche Unfallprotokoll und die sogenannte „Wildschadenbescheinigung“ der Polizei sind auch für die Schadensmeldung des Wildunfalls an die Versicherung obligatorisch.



© miksov / iStockphoto.com

Thema Pensionen: Mal sehen, was aus den Wahlversprechen wird!

Neue Regierung – alte Probleme! Auch wenn aktuell noch schwer abschätzbar ist, wie stark der Ausgang der Wahl den künftigen Kurs der österreichischen Politik prägen wird, steht fest: Das Thema Pensionen wird uns auch in Zukunft beschäftigen. An den wesentlichen Fakten hat sich nichts geändert: Die Lebenserwartung von Herrn und Frau Österreicher steigt, während die Zahl der Erwerbstätigen, die ins Pensionssystem einzahlen, sinkt. Man darf gespannt sein, was aus den Wahlversprechen wird.

Die Versprechen der Parteien vor der Wahl klangen ein bisschen nach Schlaraffenland: Keine vorzeitige Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters, kräftige Erhöhung der Mindestpensionen, Abbau der Pensionsprivilegien, flexibler selbstbestimmter Pensionsantritt, Grundeinkommen für alle, etc.

Nach der Wahl bleiben viele Fragen offen: Wer soll kräftige Erhöhungen der Mindestpensionen oder Grundeinkommen finanzieren? Kann sich's ein Staat wirklich leisten, auf die Angleichung des Pensionsantrittsalters an die steigende Lebenserwartung zu verzichten? Wie sicher sind die Pensionen – vor allem in welcher Höhe?

Kein Wunder, dass viele Menschen skeptisch bis pessimistisch sind, wenn es um die nachhaltige Finanzierung der staatlichen Pensionen geht. Allen vollmundigen Versprechungen der Politik zum Trotz sinkt



das Vertrauen der Österreicher in unser Pensionssystem.

Längst hat sich herumgesprochen, dass private Vorsorge in Zeiten wie diesen unumgänglich ist. Das zeigen auch aktuelle Zahlen aus der Versicherungsbranche: Die österreichischen Lebensversicherungen verwalten 9,2 Millionen Verträge – bei einer aktuellen Einwohnerzahl von knapp 8,8 Millionen.

Als Absicherung der steigenden Lebenserwartung hat die Lebens- bzw. Rentenversicherung kaum eine Alternative. Eine vertraglich vereinbarte monatliche

Rente bis zum Lebensende garantiert dafür, dass nicht irgendwann die Ersparnisse aufgebraucht sind, aber das Leben weitergeht.

Das Risiko, länger zu leben als das angesparte Geld reicht, ist eines der am meisten unterschätzten Risiken in unserer Gesellschaft. Denn die Lebenserwartung steigt in Österreich Jahr für Jahr um etwa drei Monate. So positiv die Aussicht auf einen längeren Ruhestand auch ist, bedeutet sie doch ein massives Finanzierungsproblem des gewohnten Lebensstandards im Alter. Professionelle Absicherung gegen Altersarmut ist daher unumgänglich. Kontaktieren Sie uns, wenn Sie Fragen dazu haben, wir beraten Sie gerne!

Kfz-Leasing liegt im Trend: Was Sie vor Vertragsabschluss wissen sollten

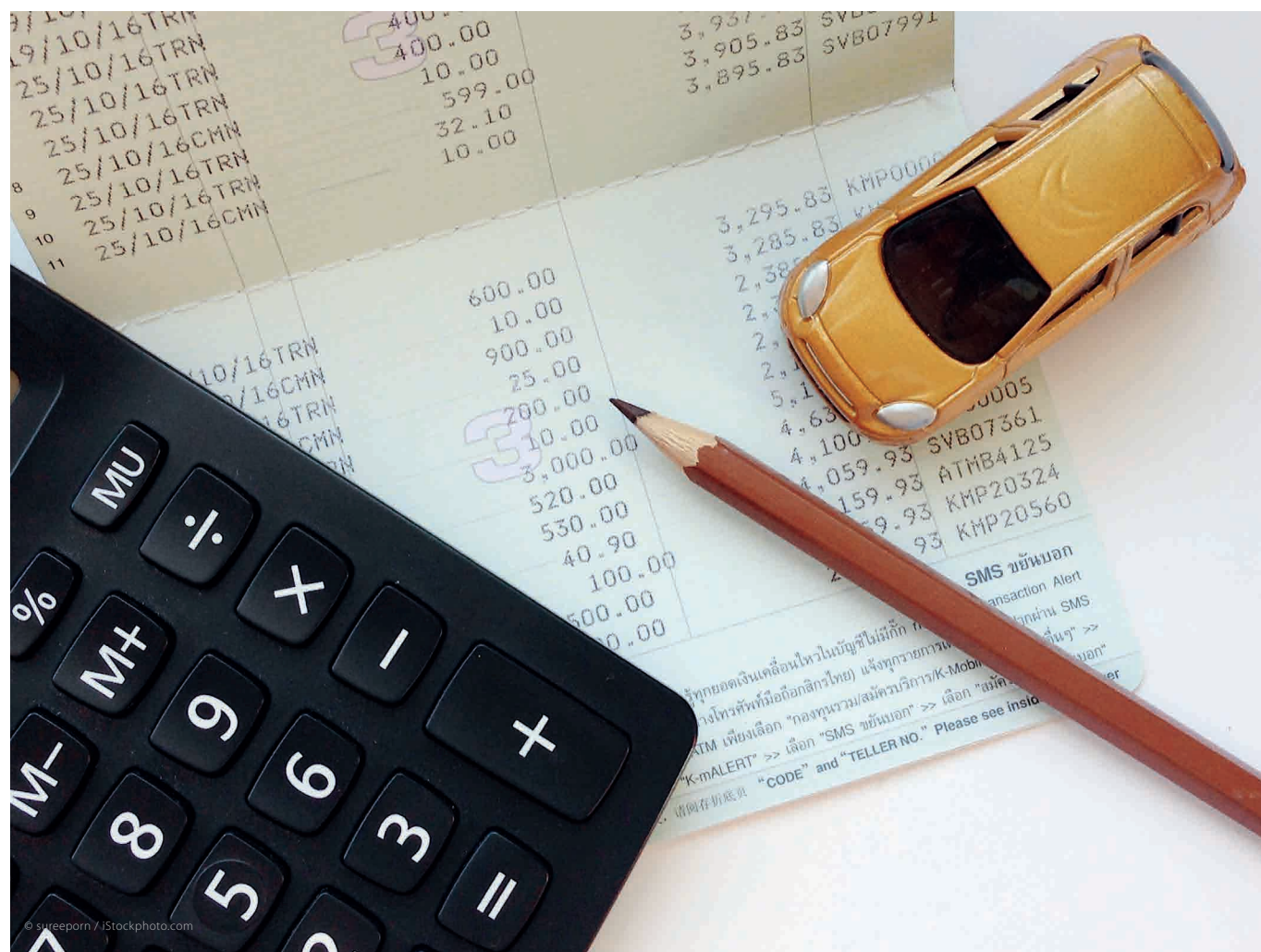
Kfz-Leasing boomt: 2016 wurden nach Angaben des Verbandes Österreichischer Leasinggesellschaften 186.900 Kfz-Leasingneuverträge abgeschlossen. In den österreichischen Unternehmen ist bereits jedes zweite Fahrzeug geleast. Was den Versicherungsschutz von Leasing-Autos betrifft, sind Besonderheiten zu beachten.

Bei Kfz-Leasingfinanzierungen ist das sogenannte Restwert-Leasing am meisten verbreitet. Dabei werden die Leasingraten so festgelegt, dass zum Ende der Vertragsdauer ein kalkulierter Restbetrag zu zahlen ist, der allerdings nicht mit dem tatsächlichen Wert des Fahrzeuges zu diesem Zeitpunkt übereinstimmt.

Erleidet ein Leasingfahrzeug Totalschaden, geht die Schadenszahlung der Vollkaskoversicherung an das Leasingunternehmen. In der Regel ist die Versicherungsleistung bei Totalschaden vom Zeitwert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Unfalls abhängig. Ist dieser Zeitwert geringer als der gegenüber der Leasinggesellschaft noch

zu zahlende Betrag, muss der Nutzer (Leasingkunde) für den Differenzbetrag aufkommen.

Eine spezielle Klausel in der Kaskoversicherung, die „GAP-Klausel“ oder „Leasingrestwertklausel“, ersetzt in diesem Fall den Leasingrestwert. Haben Sie dazu noch Fragen? Dann kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!



Fondsgebundene Lebensversicherung: Alternative mit höheren Ertragschancen



Sicherheit hat für viele österreichische Anleger höchste Priorität. Das Sparbuch zählt daher trotz der aktuellen Null-Zins-Phase noch immer zu den beliebtesten Anlageformen. Dies ist jedoch mit Kapitalverlust verbunden. Experten schätzen, dass allein im vergangenen Jahr Österreichs Sparer durch die Geldentwertung infolge von Nullzins-Phase und Inflation einen Kapitalverlust von rund 300 Mrd. Euro erlitten haben. In keinem anderen Staat im Euroraum war die durchschnittliche Rendite des Geldvermögens mit 2,6% niedriger als in Österreich.

Die Anlage in herkömmlichen Sparprodukten ist durch Inflation und Null-Zins-Politik mit einem Kaufkraftverlust verbunden. Die Veranlagung in Wertpapiere – etwa in fondsgebundene Produkte – bietet dazu eine Alternative mit höheren Ertragschancen. Jedoch soll nicht verschwiegen werden, dass mit den Ertragschancen auch das Risiko steigt. Allerdings wuchs 2016 das weltweite Brutto-Geldvermögen um rund 7% – auf knapp 170 Billionen Euro. Fast 70% des Vermögenszuwachses sind

auf die positiven Entwicklungen der Aktienmärkte, vor allem jene der Industrieländer zurückzuführen.

Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung wird die laufende Prämie in ausgesuchte Aktienfonds investiert. Moderne Fondssparpläne zeichnen sich durch hohe Flexibilität aus, was die Kapitalentnahme, die Zahlungen und auch die Art des Vermögensaufbaus betrifft. Den Sparbetrag zu erhöhen oder zu senken, sowie Kapi-

tal bei Bedarf zu entnehmen, ist zumeist schon nach einer kurzen Frist möglich.

Die fondsgebundene Lebensversicherung bietet in der Regel einen Ablebensschutz, der bei einer Reihe von Anbietern in eine laufende monatliche Rente umgewandelt werden kann.

Eine fondsgebundene Lebensversicherung bietet eindeutig höhere Ertragsaussichten als das Sparbuch. Abhängig von der Risikoneigung des Kunden stehen zahlreiche Fonds mit unterschiedlichen Risikoklassen zur Verfügung. Der große steuerliche Vorteil: Es fällt keine KEST an.

Kontaktieren Sie uns, wenn Sie einen Fondssparplan in Erwägung ziehen, wir kennen den Markt und beraten Sie gerne!

Wenn Stress im Beruf krank macht

Ergonomische Bürostühle, sorgfältig aufgestellte Computermonitore, spezieller Lärm-schutz: Die körperlichen Belastungen am Arbeitsplatz haben viele heimische Unter-nehmen gut im Griff. Was die psychischen Belastungen im Beruf betrifft, gibt es jedoch viel Luft nach oben. In einer OECD-Studie zur psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz rangiert Österreich unter 32 evaluierten Staaten nur auf Platz 27.

Psychische Belastungen zählen zu den gefährlichsten Krankmachern im betrieblichen Alltag. Viele Berufstätige sind zunehmendem Leistungsdruck ausgesetzt, wodurch gesundheitliche Schädigungen, die sich psychisch und körperlich auswirken, entstehen können.

Schlechtes Betriebsklima, Mobbing durch Kollegen, hohe Fremdbestimmung und schlechtes Führungsverhalten von Vorgesetzten, Zeitdruck, hohes Arbeitspensum und hohe Anforderungen sind die häufigsten Gründe für psychische Belastungen am Arbeitsplatz. Dass Stress krank bis hin zur

Berufsunfähigkeit macht, zeigt eine Statistik des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger: Psychische Erkrankungen sind mit 35% die Hauptursache für den Verlust der Arbeitskraft.

Haben Sie für den Fall vorgesorgt, dass Sie – aus welchen Gründen auch immer – berufs-unfähig werden? Wenn nicht, dann nehmen Sie sich doch bitte Zeit für ein Beratungsge-spräch. Es gibt unterschiedliche Wege, sich vor den finanziellen Folgen der Berufsunfä-higkeit zu schützen. Wir beraten sie gerne!

Pflege: Vier von zehn Österreichern fürchten Versorgungslücke

Bis 2030 wird sich die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen in Österreich ver-doppeln, prognostiziert das Institut für Wirtschaftsforschung (Wifo). Für die Finan-zierung der Pflege stellt dies eine große Herausforderung dar. Die drohende Versor-gungslücke bereitet vielen Menschen Kopfzerbrechen.

Konkret befürchten vier von zehn Öster-reichern laut einer im März durchgeführ-ten GfK-Umfrage, dass der österreichische Staat die neuen Herausforderungen an-gesichts der alternden Bevölkerung nicht bewältigen kann. Dennoch werden die meisten Menschen selbst nicht aktiv, um für den Fall der Pflegebedürftigkeit vorzu-sorgen. Nur 3% der Befragten haben eine ergänzende private Pflegeversicherung abgeschlossen.

Viele Betroffene möchten auch im Alter möglichst lange die Selbstständigkeit im gewohnten Umfeld erhalten. Dies funktio-niert vielfach nur mit professioneller exter-ner Hilfe, doch Pflege in den eigenen vier Wänden ist teuer.

Fix ist: Wenn der gesamte Pflegeaufwand fremd, d. h. ohne die Unterstützung durch Angehörige, zu organisieren ist und kein privates Vermögen vorhanden ist, stößt

man mit dem staatlichen Pflegegeld rasch an die finanziellen Grenzen. Dennoch wird dieses Problem noch von vielen Menschen verdrängt.

Moderne Pflegeversicherungen garan-tieren nicht nur ein monatliches privates Pflegegeld, sondern bieten auch pro-fessionelle Hilfe in Form von Assistan-ce-Leistungen an, zum Beispiel Fahr- bzw. Begleitsdienst zu Ärzten, Therapien und Behörden, Überwachung der Medikamen-teneinnahme, Reinigung der Wohnung. Kontaktieren Sie uns, wenn Sie Fragen ha-ben. Gerne informieren wir Sie ausführlich über bedarfsgerechte Produkte.

Nach einem Häferl Punsch zu viel, besser ein Taxi nehmen!

Punsch-Standerl und Weihnachtsfeiern – in der Vorweihnachtszeit wird häufiger als sonst ein Glas zu viel getrunken. Unser Tipp: Nehmen Sie sich ein Taxi, wenn Sie ein Glas zu viel haben! Bei Alkohol am Steuer sitzt nicht nur der Führerschein locker und drohen hohe Strafen, auch der Versicherungsschutz ist massiv gefährdet.

Seit knapp 20 Jahren – exakt seit 6. Jänner 1998 – gilt in Österreich die 0,5-Promille-Grenze. Das Kuratorium für Verkehrssicherheit hat aufgelistet, welche Konsequenzen das Fahren im alkoholisierten Zustand hat:

- Alkohol-Ersttäter müssen bei einer Alkoholisierung ab 0,5 Promille mit einer Strafe von 300 bis 3.700 Euro rechnen.
- Ab 0,8 Promille sind eine Strafe von 800 bis 3.700 Euro und 1 Monat Führerscheinentzug vorgesehen.
- Ab 1,2 Promille sind eine Strafe von 1.200 bis 4.400 Euro, eine Nachschulung

und 4 Monate Führerscheinentzug vorgesehen.

- Wer mit mehr als 1,6 Promille erwischt wird, zahlt zwischen 1.600 und 5.900 Euro Strafe, muss zur Nachschulung, zum Amtsarzt und Verkehrspsychologen und ist für mindestens 6 Monate den Führerschein los.
- Die Grenze von 0,1 Promille gilt für Probeführerscheinbesitzer, Traktorfahrer und Mopedlenker jeweils bis 20 Jahre, für Lkw- und Buslenker gilt dies immer.

Bei Unfällen mit Personenschaden drohen zudem Haftstrafen. Alkohol am Steuer

bringt aber auch massive Probleme mit der Kfz-Haftpflichtversicherung sowie mit einer allfälligen Kaskoversicherung und Rechtsschutzversicherung mit sich, wenn es zu einem Schaden kommt. War ein Fahrer bei einem Unfall nachweislich alkoholisiert, sind Kaskoschäden nicht gedeckt und auch die Rechtsschutzversicherung ist zur Gänze leistungsfrei.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung des alkoholisierten Lenkers deckt zwar nach einem Unfall die berechtigten Ansprüche eines geschädigten Dritten, kann aber im Regressweg 11.000 Euro zurückfordern, wenn der Alkolenker 0,8 Promille oder mehr Blutalkohol hatte. Kommen weitere Obliegenheitsverletzungen hinzu, etwa abgefahrene Reifen oder deutlich überhöhte Geschwindigkeit, können maximal 22.000 Euro am Regressweg fällig werden.



Ferrari 250 GTO: Ein Männertraum auf vier Rädern um 52 Millionen Dollar



Oldtimer boomen – und entwickeln sich mehr und mehr zur lukrativen Geldanlage. Es muss ja nicht unbedingt ein Ferrari 250 GTO, Baujahr 1962 sein, für den ein betuchter Oldtimerfan unlängst in einer privaten Transaktion 52 Millionen Dollar hinblätterte. Ob als teures Spielzeug für Millionäre oder Hobby für idealistische Bastler – Oldtimer liegen im Trend.

Auch die Zahlen der heimischen Oldtimerszene können sich sehen lassen: Rund 70.000 historische Fahrzeuge bis zum Baujahr 1980 gibt's laut Schätzungen von Experten in den 200 österreichischen Oldtimerclubs, rund 1.800 davon wurden sogar vor 1950 gebaut. Etwa 250 einschlägige Veranstaltungen pro Jahr stehen auf dem Terminkalender, darunter so bekannte wie die Ennstal-Classic, bei der im Vorjahr ein Ferrari 250 GTO an den Start

ging – Lieblingsstück des schottischen Geschäftsmanns Baron Irvine Laidlaw. Das ehemalige Mitglied des House of Lords ließ zuvor den Männertraum auf vier Rädern mit seinem 290 PS starken Dreiliter-Zwölfzylindermotor bei Englands besten Oldtimer-Restauratoren in 2.450 Arbeitsstunden auf Hochglanz bringen.

Doch auch die Bastler, die einen historischen VW Käfer oder einen 2CV hegen

und pflegen, können sich über stetige Steigerungen des Marktwerts freuen. Für eine gut gepflegte „Ente“ aus den 1950ern legen Sammler heute schon einmal 30.000 Euro hin – ein Vielfaches von dem, was der 2CV einst neu gekostet hat. Laut dem deutschen Oldtimer-Bewertungsportal „Classic Data“ stieg der Wert von Oldtimern seit 1994 im Schnitt um mehr als 8% pro Jahr.

Egal, ob in Eigenregie in Schuss gebracht oder im 1A-Zustand erworben, ein Oldtimer ist meist der ganze Stolz seines Besitzers. Kein Wunder, dass Oldtimerfans ihre Liebhaberstücke gut versichert wissen wollen. Eine herkömmliche Vollkaskoversicherung orientiert sich an den Listenpreisen. Sie würde daher – falls auf Grund des Fahrzeugalters überhaupt ein Versicherungsschutz möglich ist – nur einen Bruchteil der tatsächlichen Reparaturkosten decken.

Ausgesuchte Versicherer bieten spezielle Deckungskonzepte für historische Fahrzeuge. So ist z. B. der Wiederherstellungswert bis 20% über dem Fahrzeugwert versicherbar, oder es besteht Unterversicherungsverzicht, auch wenn der Fahrzeugwert zwischen Vertragsabschluss und Schadensfall um einen vereinbarten Prozentsatz steigt. Manche Versicherer bieten auch individuelle Lösungen an. Gerne beraten wir Sie über den optimalen Versicherungsschutz für Ihren Oldtimer – professionell und unabhängig.

„Einspruch oida, bei mir sicher ned“ ist juristisch korrekt

Kann man per Smartphone gegen eine Strafverfügung Berufung einlegen? Und geht die nicht unbedingt in bestem Juristendeutsch verfasste Formulierung „Einspruch oida“ als Betreff durch? Ja, man kann, urteilte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich. Pech, dass der betroffene Straffällige die Einspruchsfrist übersah.



Dem Fahrzeuglenker war ein Verkehrsdelikt zur Last gelegt worden, als Bußgeld sollte er 300 Euro bezahlen. Da ein erster Zustellversuch vergeblich war, wurde die Strafverfügung beim Postamt hinterlegt – mit der Belehrung, binnen 2 Wochen schriftlich Einspruch bei der Behörde erheben zu können.

Der Verkehrssünder tat dies per SMS: „Betreff: Einspruch oida. So ned, bei mir sicha ned. Ich mache Einspruch gegen lge in Papier was sein im anhang. Das korrekt von Gesetz und so. Mfg und Hanga tschanga. Von meinem Samsung Galaxy Smartphone gesendet.“

Eine Kopie der Strafverfügung war dem Mail angehängt. Die zuständige Behörde wies den Einspruch als verspätet zurück, der Verkehrssünder verantwortete sich mit einem längeren Krankenstand, blieb jedoch die Beweise dafür schuldig. Die Strafverfügung wurde daher rechtskräftig.

Nach Ansicht des Gerichts ist die oben genannte E-Mail mit dem Betreff „Einspruch oida“ zweifellos als Einspruch im Sinne des § 49 VStG zu werten, auch wenn die Wortwahl als „eher simpel“ einzustufen ist.

Stilblüten

Heiteres und Kurioses
aus Briefen an Versicherungen

- „Bei meinem Tempo von rund 120 km/h konnte ich das Verkehrsschild mit der Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 km/h leider nicht sehen.“
- „2008 entriss mir der Tod meinen Mann. Seitdem lebe ich zufrieden und zurückgezogen.“
- „Vor mir fuhr ein riesiger Möbelwagen mit Anhänger. Der Sog war so groß, dass ich über die Kreuzung gezogen wurde.“
- „Vorerst habe ich nicht die Absicht zu sterben und brauche deshalb keine Sterbeversicherung. Wenn es soweit ist, dann rufe ich bei Ihnen an.“

Sudoku

Jede Zeile, Spalte und jeder Block enthält alle Zahlen von 1 bis 9 jeweils genau einmal. Finden Sie die fehlenden Zahlen, wobei es nur eine mögliche Lösung geben darf!

	6		3	1				
	2		6		9	4	1	
		5		7		6		3
2	7			8	6		3	1
8			4	3			6	
9					5			
			7		2		8	5
	8	7	5				2	
5								9

Ihr Versicherungsmakler – bester Versicherungsschutz aus einer Hand

Es gibt viele Gründe, die dafür sprechen, seine Versicherungsangelegenheiten einem unabhängigen Versicherungsmakler zu übertragen. Einer davon: Der gesamte Versicherungsschutz in einer Hand. Was aber nicht bedeutet, dass alle Versicherungen bei ein und derselben Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden sollten.

Ein Polizzen-Check durch den Versicherungsmakler zahlt sich in der Regel aus. Denn wir vergleichen Deckungsumfang und Prämien und schlagen Ihnen das Produkt mit dem besten Preis-/Leistungsverhältnis vor. Und weil kein österreichischer Versicherer in jeder Sparte das beste Produkt zu den günstigsten Prämien

am Markt haben kann, macht sich unser Marktüberblick in barer Münze bezahlt. Auf Wunsch verwalten wir Ihre gesamten Versicherungsverträge und bewahren den Überblick über Kündigungsfristen etc.

Anders als der Versicherungsvertreter oder -agent, der in Diensten einer Versi-

cherung steht, sind wir als Versicherungsmakler nicht an eine Versicherungsgesellschaft gebunden. Daher stehen wir auch von Gesetzes wegen in allen Versicherungsfragen als kompetenter Partner auf Ihrer Seite.

Ein Faktum, das auch bei der Abwicklung von strittigen Schadenfällen zum Tragen kommt. Wir analysieren Ihre ganz persönliche Risikosituation und schnüren für Sie ein individuelles Versicherungspaket, das hält, was es verspricht.

Rechtliches zum Thema Auto:

Leser fragen, Experten antworten

Frage: Im Zuge einer Verkehrskontrolle beanstandeten die Polizeibeamten, dass ich ohne Freisprecheinrichtung telefoniert hätte. Darauf entgegnete ich, dass dies nicht stimme. Ich drückte lediglich kurz auf die Tastatur meines Mobiltelefons, wodurch das Display in diesem Moment beleuchtet war, was klarerweise – es herrschte Dunkelheit – von außen zu sehen war. Da ich mich nicht schuldig fühlte, riskierte ich ein Anzeige. Mittlerweile habe ich bei meinem Mobilfunkbetreiber einen Einzelgesprächsnachweis eingeholt, worin eindeutig hervorgeht, dass ich zum angegebenen Zeitpunkt nicht telefoniert habe. Habe ich mit dem Nachweis Chancen, einen Einspruch zu gewinnen?

Antwort: „Nach dem Gesetz ist dem Lenker eines KFZ während des Fahrens das Telefonieren ohne Freisprech-Einrichtung verboten. Es ist zwar lediglich die Gesprächsführung ohne Frei-

sprecheinrichtung untersagt, der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch festgestellt, dass es nicht darauf ankommt, ob man tatsächlich telefoniert oder nicht. Denn laut Meinung der Höchststrichter lenkt schon das Halten eines Handys während der Fahrt vom Verkehrsgeschehen ab. „Das Verbot umfasst daher jede Verwendung eines Handys ohne Freisprech-Einrichtung“, weiß der D.A.S. Experte. In einem solchen Fall ist es also eindeutig kostengünstiger, ein allfälliges Organmandat sofort zu bezahlen.



Denk WER vertraut, Wird schnell GESUND.

www.uniqua.at

Privatarzt-Versicherung

Sie möchten Ihre Gesundheit dem Arzt Ihrer Wahl anvertrauen? Dann ist die Privatarzt-Versicherung von UNIQA genau das Richtige für Sie.

